

59. 1. Rechtliche Stellung der gütergemeinschaftlichen Ehefrau nach Scheidung der Ehe. Kann sie vor der Vermögensauseinanderlegung ohne Zuziehung des Ehemannes gegen einen Dritten auf Rückgewähr eines zum Gesamtgute gehörenden Vermögensgegenstandes klagen?

2. Ist in Fällen, in denen zufolge unterlassenen Widerspruches ein Rechtsverlust eintritt, wie z. B. nach § 332 A.L.R. I. 9, die Nichterhebung des Widerspruches unschädlich, wenn es sich um ein zum ehelichen Gesamtgute gehörendes Recht handelt, und der Ehemann zum Nachteile seiner Ehefrau den Widerspruch im Komplott mit demjenigen unterlassen hat, dem gegenüber er zu erheben war?

V. Civilsenat. Urt. v. 1. Dezember 1900 i. S. R. u. Gen. (Bekl.)
w. R. gesch. Ehefr. (Kl.). Rep. V. 228/00.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte H. R., der geschiedene Ehemann der Klägerin, hatte ohne Zuziehung der letzteren während des Ehescheidungsverfahrens mittels Vertrages vom 28. November 1895 den gütergemeinschaftlichen Grundbesitz, bestehend aus den Grundstücken Flur A Nr. 221 der Gemeinde W. und Flur 9 Nr. 82 der Gemeinde M., an seinen Halbbruder, den Beklagten R. R., verkauft, übergeben und aufgelassen. Die Klägerin focht die Veräußerung sowohl auf Grund des § 3 Abs. 3 des westfälischen Gütergemeinschaftsgesetzes vom 16. April 1860 (G.S. S. 165) wie auch als verkappten Leibzuchtvertrag, der zur Zerstörung der Gütergemeinschaft und Vereitelung ihres Rechtes an dem Gesamtgute geschlossen sei, an und klagte mit dem Antrage: 1. den Vertrag vom 28. November 1895 und die daran angeschlossene Auflassung ihr gegenüber für unwirksam zu erklären; 2. den Beklagten R. R. zu verurteilen: a) zu bewilligen, daß die veräußerten Grund-

stücke im Grundbuche wieder auf ihren, der Klägerin, und des H. R. Namen umgeschrieben werden; b) die Grundstücke an sie und H. R. herauszugeben; c) zwei Hypotheken, mit denen die Grundstücke inzwischen von R. R. belastet worden waren, zur Löschung zu bringen; 3. den Beklagten H. R. zu verurteilen, die zur Rückgängigmachung der Eigentumseintragung und Löschung der Hypotheken erforderlichen Eintragungen zu beantragen und mit ihr, der Klägerin, zusammen die von R. R. herauszugebenden Grundstücke entgegenzunehmen. Beklagter R. R. bestritt die Behauptungen der Klägerin und erhob in zweiter Instanz noch den Einwand, das Grundstück Flur 9 Nr. 82 sei von ihm nach § 332 A.L.R. I. 9 zu Eigentum erworben worden, da er es mit Gebäuden besetzt, und Klägerin, obwohl sie von dem Bau Kenntnis erlangt, keinen Widerspruch dagegen erhoben habe. Die Klägerin stellte die Kenntnis in Abrede. Der erste Richter wies die Klage ab. Der zweite Richter erachtete für erwiesen, daß der Vertrag vom 28. Februar 1895 zur Umgehung des § 3 Abs. 3 des westfälischen Gütergemeinschaftsgesetzes, sowie in der Absicht, die Rechte der Klägerin an dem Gesamtgute zu vereiteln, geschlossen sei, hielt aber andererseits auch die erwähnte Einrede des R. R. in Bezug auf einen nach einer Handzeichnung näher bestimmten Teil des Grundstückes Flur 9 Nr. 82 für begründet und wies demzufolge hinsichtlich dieses Grundstücksteiles die Berufung der Klägerin zurück, verurteilte dagegen im übrigen die Beklagten nach den Klaganträgen. Die Revision des Beklagten R. R. ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die Revision vermißt in dem Berufungsurteile eine Darlegung des Interesses, welches Klägerin daran habe, schon jetzt, wo eine Vermögensauseinandersetzung zwischen ihr und ihrem geschiedenen Ehemanne noch nicht stattgefunden habe, das streitige Grundstück von dem Dritten zurückzufordern. Es sei gänzlich ungewiß, ob ihr das Grundstück bei der künftigen Auseinandersetzung überhaupt zufallen werde. Möglicherweise erhalte sie statt dessen eine ihre Ansprüche deckende Geldabfindung; alsdann sei der ganze gegenwärtige Prozeß gegenstandslos. Abgesehen davon, daß ein solcher Einwand in den Vorinstanzen nicht zur Sprache gekommen ist, sein Vorbringen in gegenwärtiger Instanz daher prozessualen Bedenken begegnet, ist er auch sachlich nicht gerechtfertigt. Allerdings steht es in der Recht-

sprechung fest, daß nach Auflösung einer gütergemeinschaftlichen Ehe durch Richterspruch der eine Ehegatte gegen den anderen nicht ohne weiteres auf Herausgabe einzelner zum bisherigen Gesamtgute gehörigen Vermögensstücke klagen kann, sondern daß zunächst im Auseinanderetzungsverfahren festzustellen ist, was jeder dem anderen herauszugeben oder zu vergüten hat.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 8. April 1880 bei Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 883; Präjudiz 1952 des vormaligen preuß. Obertribunales, Entsch. desf. Bd. 16 S. 233.

Die Gesichtspunkte, die für die Annahme dieses Rechtsgrundsatzes maßgebend gewesen sind, treffen aber nicht zu, wenn sich der Herausgabebanspruch gegen einen Dritten richtet. Alsdann handelt es sich darum, den zurückgeforderten Gegenstand der Verfügungsgewalt des Dritten zu entziehen und ihn dadurch für die künftige Auseinanzetzung zu erhalten, also die Realisierung des bei der Auseinanzetzung dem Rückforderer zufallenden Anspruches, gleichviel welcher Art er sein möge, zu sichern. Daß das Interesse des Rückfordernden an einer solchen Sicherungsmaßregel auch dann ein sehr erhebliches ist, wenn er den zurückgeforderten Gegenstand selbst bei der künftigen Teilung nicht zum Alleineigentume überwiesen erhält, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Nicht minder verfehlt ist der im Anschlusse hieran von der Revision erhobene weitere Angriff, daß die Klägerin Anträge auf Rücküberschreibung und Herausgabe des Grundstückes zu stellen für sich allein nicht legitimiert sei, daher mit ihrem Ehemanne, nicht gegen ihn hätte klagen müssen. Daß das eheliche Gesamtgut auch nach Scheidung der Ehe bis zur Auseinanzetzung gemeinschaftliches Eigentum der geschiedenen Eheleute bleibt, mithin letztere gemäß §§ 10. 36 A.L.R. I. 17 nur gemeinschaftlich darüber verfügen können, unterliegt allerdings keinem Zweifel (vgl. § 1472 B.G.B.). Auf der anderen Seite ist es aber in ständiger Praxis anerkannt, daß daneben den einzelnen Teilhabern Sonderrechte zustehen, vermöge deren sie alle zur Feststellung, Erhaltung oder Sicherstellung der Teilungsmasse erforderlichen Maßregeln selbständig ohne Mitwirkung der übrigen ergreifen dürfen, und daß hierzu insbesondere die Befugnis gehört, einen Dritten, in dessen Händen sich Teilungsgut befindet, zur Ablieferung des letzteren an die Gesamtheit der Berechtigten anzuhalten.

Vgl. die übereinstimmenden Vorschriften in §§ 432, 1011 B.G.B. Hiervon abgesehen, ist der Einwand der mangelnden Aktiolegitimation im vorliegenden Falle auch noch aus einem anderen Grunde hinfällig. Von der Notwendigkeit, den anderen Teilhaber zur Prozeßführung zuzuziehen, kann in denjenigen Fällen keine Rede sein, in denen jener bereits anderweit, nämlich in der Parteirolle des Prozeßgegners, an dem Rechtsstreite beteiligt ist. Daß die Klägerin, um die Nichtigkeitserklärung der zwischen ihrem früheren Ehemanne und dem K. K. vorgenommenen Grundstücksveräußerung zu erzielen, ohne den Ehemann vorgehen und letzteren zusammen mit seinem Vertragsgenossen verklagen durfte, ist selbstverständlich. Stellte sie aber die Klage in dieser Weise an, so ergab sich, wenn sie mit der Anfechtung der Veräußerung durchdrang, hieraus zugleich für den Beklagten K. K. die Verpflichtung, das Veräußerte an sie und ihren früheren Ehemann zurückzugewähren, und für den letzteren die Verpflichtung, das von seinem Streitgenossen Zurückzugewährende in Gemeinschaft mit der Klägerin entgegenzunehmen. Weßhalb die Klägerin rechtlich gehindert gewesen sein sollte, die Geltendmachung dieser weiteren, ihr gegen die beiden Beklagten zustehenden Ansprüche mit der von ihr in erster Linie erhobenen, gegen dieselben Personen gerichteten Anfechtungsklage gemäß § 260 C.P.O. in einem Prozesse zu verbinden, ist nicht abzusehen.“ (Es folgt aus Anlaß eines hier nicht interessierenden Revisionsangriffes eine Ausführung darüber, daß, je nachdem § 331, oder § 332 A.L.R. I. 9 zur Anwendung kommt, der Umfang der dem Bauenden obliegenden Schadensersatzpflicht ein verschiedener ist. Sodann wird fortgefahren:)

„Der Berufsrichter hält den § 332 deshalb für anwendbar, weil die Klägerin und K. K., obwohl sie um den Bau gewußt, doch gegen dessen Fortsetzung keinen Widerspruch erhoben haben. Dieser Ausgangspunkt ist unrichtig. Darauf, wie die Klägerin sich gegenüber dem Bau verhielt, kam es überhaupt nicht an; denn die Vertretung des ehelichen Gesamtgutes, zu dem das veräußerte Grundstück gehörte, lag damals noch allein dem Ehemanne der Klägerin ob. Dieser hatte demzufolge auch über die Erhebung oder Nichterhebung des Widerspruches, soweit dabei die Rechtsfolgen des § 332 in Betracht kamen, allein zu befinden; die Klägerin, der während der Dauer der Ehe Verwaltungs- und Vertretungsrechte an dem Gesamtgute nur

ausnahmsweise zustanden, mußte die Nachteile, die aus der Unterlassung des Widerspruches dem Gesamtgute erwachsen, gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß die Unterlassung sich als ein Mißbrauch der ehemännlichen Verfügungsgewalt darstellte. Hatte aber die Nichterhebung des Widerspruches diesen unerlaubten Charakter, so folgte daraus zugleich weiter, daß sie in Bezug auf das Gesamtgut als solches ohne Wirkung blieb, Rechte aus ihr also weder gegen die Ehefrau, noch auch gegen den Ehemann hergeleitet werden durften. Ein solcher Fall ist der gegenwärtige, da nach der Feststellung des Berufungsrichters die beiden Beklagten im Komplott gegen die Klägerin waren, und ihre Absicht dahin ging, diese um das ihr im Falle der Ehescheidung gebührende Abfindungsvermögen zu bringen.“ (Es wird dann weiter ausgeführt, daß der vorliegende Fall nach § 331 A.L.R. L. 9 zu beurteilen ist, und danach die Entscheidung des Berufungsrichters in dem von der Revision angegriffenen Punkte sich im Endergebnisse als richtig darstellt.)